Uebereinkunft

Autor(en): **Müller / Bandelier / Zeerleder**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht**

Band (Jahr): **2 (1889)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-403106

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Uebereinkunft.

Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern, der Gesammt-Kirchgemeinderath der Stadt Bern, der Kirchgemeinderath der Münster-Kirchgemeinde der Stadt Bern, der Berner Münsterbauverein,

in der Absicht,

sowohl die Stellung der Behörden zum Münsterbauverein, und zum Unternehmen des Münsterausbaues überhaupt zu regeln, als auch die Ausführung des Unternehmens selbst nach Kräften zu fördern, haben in gegenseitigem Einverständniss abgeschlossen folgende

Uebereinkunft:

1. Die vorgenannten Kontrahenten erklären ihre Zustimmung zu dem von dem Münsterbauverein beabsichtigten *Ausbau des Münsterthurmes* in Bern auf Grundlage der Pläne des Herrn Beyer, Münsterbaumeister in Ulm.
2. Die Projekte und Ausführungspläne, sowie die Bestimmung der Baumaterialien unterliegen nach Entgegennahme des Mitberichtes des Münsterbauvereins der Genehmigung des Gemeinderathes.
3. Mit der technischen Leitung des Unternehmens und der speziellen Aufsicht über den Bau und die Bauleute wird eine Münsterbaucommission als Exekutivbehörde betraut.

4. Die Münsterbaucommission besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon ernennen:

der Münsterbauverein 3 Mitglieder (zugleich als besonderer Ausschuss nach § 9, 2. Alinea der Statuten);

der Einwohnergemeinderath 3 Mitglieder;

der Gesammtkirchgemeinderath und der Münsterkirchgemeinderath 1 Mitglied

auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. Januar 1889 an zu zählen, mit Wiederwählbarkeit nach dieser Frist.

5. Die Münsterbaucommission ernennt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Als Sekretär und Kassier funktioniren die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder des Münsterbauvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

6. Die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, die Kassa- und Rechnungsführung bleiben wie bisher Sache des Münsterbauvereins.

Die Münsterbaucommission legt jährlich Bericht und Rechnung zu Handen desselben ab, welcher diese Vorlagen prüft und sie seinen Mitcontrahenten zur Kenntnissnahme übermittelt.

Die Hauptergebnisse dieser Verhandlungen sind im Jahresbericht des Münsterbauvereins zu Handen der Mitglieder desselben und eines weitern Publikums durch den Druck bekannt zu geben.

7. Die Münsterbaucommission verfügt innerhalb des vom Vorstande des Münsterbauvereins festgesetzten jährlichen Büdgets über die disponibeln Geldmittel.

Beschlüsse von grösserer finanzieller Tragweite gelangen erst in Kraft, wenn der Vorstand des Münsterbauvereins sie genehmigt hat.

8. Die Münsterbaucommission ist die vorberathende Behörde für alle Fragen technischer und geschäft-

licher Natur, welche ihr entweder von einem der vier Kontrahenten zur Prüfung vorgelegt werden, oder welche sie selbst der Genehmigung derselben zu unterwerfen im Falle ist.

9. Der Münsterbaucommission, sowie der städtischen Baudirection steht das Recht zu, nach Mitgabe des Fortschreitens der Arbeiten, auf Rechnung der Münsterbaucassa, eine Expertise durch einen oder mehrere Sachverständige zu verlangen und anzuordnen.

   Eine solche Untersuchung soll regelmässig nach Schluss eines Baujahres stattfinden. Wird binnen Monatsfrist gegen das durch den Befund festgestellte Protokoll seitens der Kontrahenten keine Einsprache erhoben, so werden die Arbeiten des betreffenden Jahres als korrekt anerkannt.

10. Diese Uebereinkunft tritt vom 1. Mai 1889 an in Kraft.

Also abgeschlossen, allseitig genehmigt und unterzeichnet in

Bern, den 3. April 1889.

Im Namen des Einwohnergemeinderaths,

Der Stadtpräsident:

Müller.

Der Stadtschreiber:

Bandelier.

Der Münsterbauverein hat heute der vorstehenden Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 26. April 1889.

Namens des Münsterbauvereins,

Der Präsident:

Dr. **A. Zeerleder.**

Der Sekretär:

J. Sterchi, Oberlehrer.

Der Kirchgemeinderath der Münsterkirchgemeinde hat vorstehende Uebereinkunft heute ebenfalls genehmigt.

Bern, den 1. Mai 1889.

Namens des Kirchgemeinderaths,

Der Präsident:

Dr. **Rüetschi.**

Der Sekretär:

Wynistorf.

Der Gesammtkirchgemeinderath der Stadt Bern ertheilt dieser Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 1. Juli 1889.

Namens des Gesammtkirchgemeinderaths,

Der Präsident:

Dr. **Rüetschi.**

Der Sekretär:

K. Howald, Notar.